

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Mesotrione 100 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Mesotrione Schweizerische Zulassungsnummer: D-4450
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024660-00/005
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

STAR Mesotrione Schweizerische Zulassungsnummer: D-4668
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024660-00/020
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
und Handels GmbH

Callisto Schweizerische Zulassungsnummer: D-4669
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024660-00/021
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
und Handels GmbH

Callisto Schweizerische Zulassungsnummer: D-4670
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024660-00/022
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
und Handels GmbH

¹ SR 916.161

Callisto

Schweizerische Zulassungsnummer: D-4671
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-024660-00/047
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
und Handels GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger/Wirkung	Anwendung	(*)
------------------	----------------------	-----------	-----

Feldbau:

Mais	Dicotyledonen (Unkräuter) und Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–1.5 l/ha
------	---	--------------------------

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch